



Neubruchstrasse
HK Neubruch
Umbau BehiG

Projekt-Nr. 71224

Mitwirkungsverfahren (§13 StrG)

Auflage vom 14. Juni bis 15. Juli 2024

Bericht zu den Einwendungen

Inhalt

1.	VORBEMERKUNGEN	3
2.	EINWENDUNGEN MIT STELLUNGNAHMEN	3
3.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	6

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Mitwirkung der Bevölkerung

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind Strassenprojekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten. Bei Projekten von untergeordneter Bedeutung kann darauf verzichtet werden.

Das Projekt wurde vom 14. Juni bis 15. Juli 2024 gemäss § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Es sind fünf Schreiben mit verschiedenen Einwendungen eingegangen.

1.2 Stellungnahme des Tiefbauamts zu den Einwendungen

Das Tiefbauamt nimmt mit dem vorliegenden Bericht zu den Einwendungen gesamthaft Stellung, insbesondere zu den nicht berücksichtigten Einwendungen.

Um Mehrfachnennungen zu vermeiden wurde der Bericht thematisch und nicht nach einzelnen Einwendungen gegliedert.

2. EINWENDUNGEN MIT STELLUNGNAHMEN

2.1 Verbleib der Haltestelle Fahrtrichtung stadtauswärts in der Hündlerstrasse

Einwendungen:

Die Verlegung der Haltestelle Neubuch, Fahrtrichtung stadtauswärts, von der Hündlerstrasse in die Neubuchstrasse wird als nicht zweckmässig erachtet. Die Haltestelle sei in der Hündlerstrasse zu belassen, da diese in Verbindung mit einem breiteren Gehweg eine verkehrsberuhigende Wirkung für die Hündlerstrasse bringe. Die Haltekante an bestehender Lage sei mit dem vorhandenen durchgehenden Gehweg besser erschlossen als an der neu geplanten Lage in der Neubuchstrasse. Ein Projekt an bestehender Lage sei zudem kostengünstiger zu realisieren.

Stellungnahmen:

Es wurden verschiedene Varianten zur Lage und Erschliessung der bestehenden Haltekante Neubuch auswärts an der Hündlerstrasse geprüft. Im Ergebnis ist es aufgrund des schmalen Gehwegs und der Kurvenlage der Haltekante nicht möglich ohne Landerwerb an bestehender Lage eine den Normalien entsprechende Haltekante anzubieten. Ein Landerwerb würde zudem Land ausserhalb der Bauzone betreffen und zu zusätzlichen versiegelten Flächen führen, was beides nicht möglich oder erwünscht ist. Unter Abwägung der Verhältnismässigkeit stellt die neue Lage der Haltekanten an der Neubuchstrasse innerhalb des bestehenden Strassenraumes die wirtschaftlich und betrieblich günstigste Lösung dar.

Fazit:

Aus oben genannten Gründen wird darauf verzichtet, das Projekt im Sinne der Einwendung anzupassen.

2.2 Neue Lage der Haltekanten in der Neubuchstrasse

Einwendungen:

Die neue Lage der beiden Haltekanten in der Neubuchstrasse wird als nicht zweckmässig erachtet. Der Busbetrieb und der Individualverkehr würden durch die geplante Fahrbahnverengung im Bereich der Haltestellen behindert.

Das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen von PW sei für die angrenzende Liegenschaften an der neuen Haltestelle nicht mehr möglich.

Die Anlieferung von Pellets im Bereich der Neubuchstrasse 104 sei nicht mehr wie bisher möglich, da der Busbetrieb durch den bereits heute teilweise auf dem Gehweg parkierten LKW behindert werde.

Die durch das Projekt erforderliche Demarkierung von zwei Längsparkplätzen an der Neubuchstrasse verstärke den Druck auf die privaten Besucherparkplätze.

Stellungnahmen:

Die Fahrbahnverengung (Kap-Haltestelle) an der Neubuchstrasse wird gezielt als verkehrsberuhigendes Element eingeführt. Aufgrund der geringen Verkehrsmengen ist keine wesentliche Behinderung des Individualverkehrs zu erwarten. Die geplante Situation wurde mittels Fahrversuch auch für den Bus überprüft.

Ein kurzes Anhalten zum Ein- und Aussteigen wird weiterhin möglich sein. Das längere Be- und Entladen ist bereits heute im Bereich der Bushaltestelle nicht erlaubt.

Die Anlieferung der Pellets auf Höhe Neubuchstrasse 104 wurde mittels Schleppkurven überprüft und ist prinzipiell weiterhin gewährleistet. Eine alternative Anlieferung vom direkt angrenzenden privaten Besucherparkplatz oder seitlich via Hündlerstrasse ist zudem ebenfalls möglich und hätte den Vorteil, dass die private Anlieferung ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Gehwegs erfolgen würde.

Auch bei der Erhöhung der Haltekante Neubuch einwärts ohne gegenüberliegende Haltekante wäre die Aufhebung der beiden Parkplätze erforderlich, um die gerade Zufahrt zur Haltekante zu gewährleisten. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf Parkplätze auf öffentlichem Grund. Es wird dennoch geprüft, ob die wegfallenden Parkplätze im Zuge der Einführung der flächendeckenden blauen Zone ausserhalb der Busroute ersetzt werden können.

Fazit:

Aus oben genannten Gründen wird darauf verzichtet, das Projekt im Sinne der Einwendung anzupassen.

2.3 Lage Billetautomat und Abfalleimer

Einwendungen:

Die neue Lage von Billetautomat und Abfalleimer behindere den Zugang des zentralen Treppenzugangs der Überbauung aufgrund wartender Fahrgäste. Billetautomat und Abfalleimer sollen deshalb am ursprünglichen Platz verbleiben.

Stellungnahmen:

Die Lage von Billetautomat und Abfalleimer am ursprünglichen Platz kann nicht beibehalten werden, da die Haltekante Richtung Westen verschoben wird. Die Lage von Billetautomat und Abfalleimer kann mit Rücksicht auf die Manövrierfläche für den Rollstuhl bei der zweiten Bustür um ca. sechs Meter in Richtung des ursprünglichen Standorts verschoben werden. Der Standort befindet sich neu im Bereich der Neubuchstrasse 96 und 98.

Fazit:

Die Einwendung kann im vorliegenden Projekt teilweise berücksichtigt werden. Eine Verschiebung um ca. sechs Meter in Fahrtrichtung auf Höhe der Neubuchstrasse 96 und 98 ist möglich.

2.4 Zufahrt zu privaten Parkplätzen

Einwendungen:

Die Zufahrt zu den PW-Stellplätzen auf Privatgrundstücken müsse weiterhin gewährleistet sein.

Stellungnahmen:

Die Zufahrt zu den privaten Parkplätzen wurde bei der Projektierung überprüft und ist weiterhin gewährleistet.

Fazit:

Keine Projektanpassung notwendig.

2.5 Notwendigkeit Einsatz Gelenkbus prüfen

Einwendungen:

Die Notwendigkeit des Einsatzes von Gelenkbussen in Dätttau und damit die Länge der geplanten Haltekanten, werden in Frage gestellt.

Stellungnahmen:

Der Kurs der Linie 5 führt von Dätttau über den Hauptbahnhof nach Oberwinterthur ins Technorama. Nicht in Dätttau selbst, jedoch im Stadtzentrum ist die Linie 5 so hoch ausgelastet, dass Gelenkbusse erforderlich sind.

Fazit:

Aus oben genannten Gründen wird darauf verzichtet, das Projekt im Sinne der Einwendung anzupassen.

3. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Landboten bekannt gegeben.

Das Projekt wird vor der Projektfestsetzung durch den Stadtrat gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Winterthur, 10. Oktober 2024

Abteilung Projektierung & Realisierung



Armand Bosonnet, Leiter



Ingrid Heusler, Projektleiterin